

Hauptsatzung der Gemeinde Grömitz, Kreis Ostholstein

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 25.04.2023 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Ostholstein folgende 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung für die Gemeinde Grömitz vom 17.03.2021 erlassen:

§ 1

Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Grömitz zeigt in der (heraldisch) rechten Hälfte in Rot ein halbes silbernes Nesselblatt; in der linken Hälfte in Silber einen halben schwarzen Adler mit goldenen Waffen und goldenem Nimbus.
- (2) Die Gemeindeflagge zeigt inmitten des in eine vordere weiße und eine hintere rote Hälfte senkrecht geteilten Flaggentuches das Gemeindewappen in flaggengerechter Tingierung.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift: „Gemeinde Grömitz, Kreis Ostholstein“.
- (4) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2

Einberufung der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung soll mindestens alle 12 Wochen einberufen werden.

§ 2 a)

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt gemäß § 35 a GO

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren Notsituationen können Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse oder der Beiräte als Videokonferenz durchgeführt werden.
- (2) In einer Sitzung nach Absatz 1 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 40 Absatz 2 GO durch geheime briefliche Abstimmung statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 3

Bürgervorsteherin, Bürgervorsteher

- (1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher vertritt die Belange der Gemeindevertretung gegenüber der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister als dem verwaltungsleitenden Organ der Gemeinde.
- (2) Bei öffentlichen Anlässen wird die Gemeinde durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung und durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister vertreten, die ihr Auftreten für die Gemeinde im Einzelfall miteinander abstimmen.
- (3) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher wird im Falle ihrer oder seiner Verhinderung von ihrer oder seiner ersten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem ersten Stellvertreter, ist auch diese oder dieser verhindert, von ihrer oder seiner zweiten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem zweiten Stellvertreter vertreten.
- (4) Scheidet die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher oder eine oder einer ihrer oder seiner Stellvertretenden vor Beendigung der Wahlzeit der Gemeindevertretung aus ihrem oder seinem Amt aus, so ist die Ersatzwahl innerhalb von 3 Monaten durchzuführen.

§ 4

Bürgermeisterin, Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird auf die Dauer von 6 Jahren gewählt.
- (2) Sie oder er erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung.

§ 5

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
 - Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Gemeindevertretung und der Verwaltung
 - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, z.B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes
 - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Gemeinde
 - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen
 - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.

- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt der allgemeinen Dienstaufsicht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters; sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht gebunden.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben möglichst so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekanntzugeben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 6

Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher als Vorsitzende oder Vorsitzender, den Vorsitzenden der in der Gemeindevertretung vertretenen Fraktionen, allen fraktionslosen Einzelmitgliedern sowie der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister mit beratender Stimme. An die Stelle der Fraktionsvorsitzenden treten im Verhinderungsfall deren Vertreterinnen oder Vertreter.
- (2) Der Ältestenrat hat die Aufgabe, die Bürgervorsteherin oder den Bürgervorsteher bei der Führung der Geschäfte zu unterstützen, insbesondere in allen geeigneten Fragen eine Verständigung zwischen den Fraktionen herbeizuführen.
- (3) Der Ältestenrat tagt nichtöffentlich. § 46 Abs. 8 GO findet keine Anwendung.

§ 7

Ständige Ausschüsse

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1, § 45a Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Hauptausschuss (HA)

Zusammensetzung:

9 Gemeindevertreterinnen und -vertreter und

die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ohne Stimmrecht

Aufgabengebiet:

nach § 45b GO.

b) Finanzausschuss (FA)

Zusammensetzung:

7 Gemeindevertreterinnen und -vertreter und

4 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet:

- Finanz- und Steuerwesen
- Wirtschaftsförderung
- Förderung von Verbänden und Vereinen

c) Ausschuss für Kultur, Bildung, Sport und Soziales (KBSS)

Zusammensetzung:

7 Gemeindevertreterinnen und -vertreter und

4 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können.

Die Schulleiterinnen oder Schulleiter der gemeindlichen Schulen, die Elternbeiratsvorsitzenden und die nach dem Schulvertrag von der Gemeinde Schashagen bestellten Vertreterinnen oder Vertreter nehmen für den Fachbereich Schule an den Sitzungen, soweit die Öffentlichkeit nicht ausgeschlossen ist, beratend teil.

Aufgabengebiet:

- Schulwesen
- Kultur- und Gemeinschaftswesen
- Büchereiwesen
- Sportförderung
- Sozial- und Gesundheitswesen
- Jugendfürsorge
- Kinder- und Jugendpflege
- Seniorinnen- und Seniorenbetreuung
- Wohnungswesen.

d) Ausschuss für Verkehr, Bauwesen und Bauleitplanung (VBB)

Zusammensetzung:

7 Gemeindevertreterinnen und -vertreter und

4 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet:

- Verkehr- und Bauwesen
- Bauleitplanung
- Umweltschutz (die Bauleitplanung betreffend)

- Naturschutz (die Bauleitplanung betreffend)
- Landschaftspflege
- Kleingartenwesen

bei der Behandlung von Kleingartenangelegenheiten zusätzlich 2 Bürgerinnen/Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können, davon 1 Vertreter/in auf Vorschlag des Kleingartenvereins und 1 Vertreter/in auf Vorschlag des Ortsbauernverbandes

e) Ausschuss für Klimaschutz und Nachhaltigkeit (AKN)

Zusammensetzung:

7 Gemeindevertreterinnen und -vertreter und

4 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet:

- Umweltschutz (ohne Bauleitplanung)
- Klimaschutz (ohne Bauleitplanung)
- Nachhaltigkeit (ohne Bauleitplanung)

f) Tourismusausschuss (TA)

Zusammensetzung:

7 Gemeindevertreterinnen und -vertreter und

4 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet:

- Angelegenheiten des Eigenbetriebes „Tourismus-Service Grömitz“

g) Ausschuss für Eingaben und Beschwerden und zur Prüfung der Jahresrechnung (EBzPdJ)

Zusammensetzung:

4 Gemeindevertreterinnen und –vertreter

Aufgabengebiet:

- Anregungen, Bitten und Beschwerden von Einwohnerinnen und Einwohnern
- Prüfung der Jahresrechnung

- (2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- (3) Jede Fraktion kann bis zu 3 stellvertretende Ausschussmitglieder vorschlagen. Dies können für die Ausschüsse b bis e auch wählbare Bürger/innen sein. Das stellvertretende Ausschussmitglied einer Fraktion wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied seiner Fraktion oder ein auf Vorschlag seiner Fraktion gewähltes sonstiges Mitglied verhindert ist. Mehrere

stellvertretende Ausschussmitglieder einer Fraktion vertreten in der Reihenfolge, in der sie zur Wahl vorgeschlagen worden sind.

- (4) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen. Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO, einschließlich deren Stellvertretende, können in die Ausschüsse b bis e auch Bürgerinnen und Bürger entsandt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.
- (5) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und über die Befangenheit der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung und der nach § 46 Abs. 6 Satz 4 GO an den Sitzungen des Ausschusses, dem sie angehören, teilnehmenden stellvertretenden Ausschussmitglieder übertragen.

§ 8

Aufgaben der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie diese nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister, den Hauptausschuss oder andere Ausschüsse übertragen hat.

§ 9

Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben. Dabei umfassen die in der gesetzlichen Zuständigkeit der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters liegenden Aufgaben zur Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung alle Maßnahmen, die wegen ihrer Regelmäßigkeit und Häufigkeit zu den herkömmlichen und üblichen Aufgaben der Verwaltung gehören, sowie die, für die eindeutigen Entscheidungen der Gemeindevertretung oder der Ausschüsse z.B. durch Haushaltsansätze oder Richtlinien vorliegen.
- (2) Soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne des Absatzes 1 handelt, entscheidet sie oder er ferner über
 1. Stundungen,
 2. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, soweit ein Betrag von 5.000,00 EUR nicht überschritten wird,
 3. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 50.000,00 EUR nicht überschritten wird,
 4. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 50.000,00 EUR nicht übersteigt,

5. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit die Gesamtbelastung 50.000,00 EUR nicht übersteigt,
6. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 50.000,00 EUR nicht übersteigt,
7. Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 50.000,00 EUR.
8. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden,
9. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 150.000,00 EUR
10. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 50.000,00 EUR.
11. Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 50.000,00 EUR nicht überschritten wird,
12. die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach den §§ 24 bis 28 BauGB, soweit der Wert des Grundstückskaufvertrages einen Betrag von 50.000,00 EUR nicht überschreitet, sowie die Erteilung von Verzichtserklärungen,
13. die Bildung von Abschnitten und die Spaltung von Kosten bei der Erhebung von Erschließungsbeiträgen aufgrund des BauGB und von Straßenbaubeiträgen aufgrund des KAG,
14. die Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten der Gemeinde zu naturschutzrechtlichen Vorschriften mit Ausnahme von Stellungnahmen zu Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten.
15. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 22 (1) BauGB über Anträge zur Begründung oder Teilung von Wohnungseigentum oder Teileigentum nach § 1 des Wohnungseigentumsgesetzes.

§ 10

Aufgaben des Hauptausschusses

- (1) Dem Hauptausschuss obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Der Hauptausschuss entscheidet über
 1. die Gründung von Gesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen sowie die Beteiligung an diesen und an deren Gründung, soweit die Beteiligung der Gemeinde einen Betrag von 50.000,00 EUR nicht übersteigt,
 2. die Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinde in Eigengesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, soweit die Beteiligung der Gemeinde einen Betrag von 50.000,00 EUR nicht übersteigt,
 3. die Errichtung, die Umwandlung des Zwecks und die Aufhebung einer Stiftung einschließlich der Entscheidung über den Verbleib des Stiftungsvermögens, soweit

der Anteil der Gemeinde am Stiftungsvermögen oder bei einer Entscheidung über dessen

Verbleib der Wert dieses Vermögens den Betrag von 50.000,00 EUR nicht übersteigt.

4. die Ziele und Grundsätze der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligung der Gemeinde,
- (3) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis als oberste Dienstbehörde der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters übertragen.
- (4) Der Hauptausschuss entscheidet bei Gemeindevertreterinnen und –vertretern, Ehrenbeamtinnen und -beamten sowie bei ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern über die Verletzung der Treuepflicht. Er entscheidet ferner bei Gemeindevertreterinnen und –vertretern über die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht.
- (5) Der Hauptausschuss trifft auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters die Personalentscheidungen für Inhaberinnen oder Inhaber von Stellen, die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen, mit Ausnahme der Betriebsleiterinnen oder Betriebsleiter des Eigenbetriebes „Tourismus-Service Grömitz“, für deren Einstellung, Eingruppierung und Entlassung die Gemeindevertretung zuständig ist.
- (6) Dem Hauptausschuss wird die Entscheidung über die Befangenheit seiner Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Hauptausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.
- (7) Der Hauptausschuss nimmt gemäß § 45 b GO die gesetzlich zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Beteiligung wahr. Dem Hauptausschuss berichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister in nichtöffentlicher Sitzung halbjährlich über die Geschäftslage der gemeindlichen Beteiligungen. Dieser Bericht enthält zeitnah neben den zusammengefassten Geschäftsergebnissen die aktuellen Beschlüsse der Selbstverwaltung zu den Beteiligungen, insbesondere im Hinblick auf deren Umsetzung.

§ 11

Aufgaben der sonstigen ständigen Ausschüsse

- (1) Folgenden Ausschüssen werden nachstehende Entscheidungen übertragen:

1. Finanzausschuss

- Entscheidung über Zuschüsse an Verbände und Vereine im Rahmen der ausgewiesenen Haushaltsmittel, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt

2. Ausschuss für Verkehr, Bauwesen und Bauleitplanung

2.1 Entscheidungen im Bauleitverfahren

- der Aufstellungsbeschluss
- der Beschluss über das Absehen von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung
- der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
- der Beschluss über das Verfahren bei Änderungen und Ergänzungen des Entwurfes nach der öffentlichen Auslegung

2.2 Entscheidungen nach § 36 Baugesetzbuch über die Erklärung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens

2.3 Entscheidungen über Befreiungen von den Festsetzungen in den Bebauungsplänen

2.4 Entscheidungen über Ausnahmen von den Festsetzungen der Gestaltungssatzungen

2.5 Genehmigungen nach Satzungen über die förmliche Festlegung von Sanierungsgebieten

2.6 Genehmigungen nach Satzungen über die Erhaltung baulicher Anlagen

3. Tourismusausschuss

- Entscheidungen in Angelegenheiten des Eigenbetriebes „Tourismus-Service Grömitz“ im Rahmen der Wertgrenzen der Betriebssatzung

(2) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

§ 12

Ortsteile (Ortschaften)

Es bestehen folgende Ortsteile (Ortschaften):

1. Brenkenhagen - Nienhagen - Suxdorf
2. Cismar, bestehend aus dem Bereich der früheren Gemeinde Cismar.

§ 13

Ortsteilverfassung

- (1) Für die 2 Ortsteile gemäß § 12 werden Ortsbeiräte gebildet.
Sie bestehen aus 11 Mitgliedern; die Zahl der Gemeindevertreterinnen und -vertreter darf die der anderen Bürgerinnen und Bürger im Ortsbeirat nicht erreichen.
- (2) Die Aufgaben der Ortsbeiräte erstrecken sich auf alle Angelegenheiten, die eine spezielle Beratung auf der Ebene der Ortsteile erfordern.
- (3) Den Ortsbeiräten wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten im Rahmen der zugewiesenen Haushaltsmittel übertragen, soweit die Angelegenheit nicht nach § 28 GO der Gemeindevertretung vorbehalten ist oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister oder einem Ausschuss obliegt:

- Pflege des Ortsbildes
- Pflege des örtlichen Brauchtums
- Ausgestaltung, Erhaltung und Benutzung von Einrichtungen der Kulturpflege
- Sportanlagen
- Kinderspielplätze
- Park- und Grünanlagen
- Förderung örtlicher Vereinigungen

§ 14

Einwohnerversammlung

- (1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Teile des Gemeindegebietes oder Ortschaften durchgeführt werden.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekanntzugeben.
- (3) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 3 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 5 v.H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
 1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 2. die ungefähre Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,

4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser innerhalb von 12 Wochen zur Beratung vorgelegt werden.

§ 15

Verarbeitung von personenbezogenen Daten

- (1) Namen, Anschrift, Funktion, Fraktionszugehörigkeit und Tätigkeitsdauer der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder werden von der Gemeinde zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiterverarbeitet.
- (2) Darüber hinaus verarbeitet die Gemeinde Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung an Dritte findet nicht statt.
- (3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann die Gemeinde auch das Geburtsdatum der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.
- (5) Die Daten nach Absatz 1 Satz 1 werden durch die Gemeinde in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Abs. 4 Gemeindeordnung.

§ 16

Verträge mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern und der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 50.000,00 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 5.000,00 EUR im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im Wege der freihändigen Vergabe/Verhandlungsvergabe ist der Vertrag ohne Beteiligung

der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 50.000,00 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 5.000,00 EUR im Monat, nicht übersteigt.

§ 17

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 10.000,00 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 1.000,00 EUR nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 56 Abs. 2 und 3 GO entsprechen.

§ 18

Veröffentlichungen

- (1) Satzungen und Verordnungen der Gemeinde Grömitz werden durch Bereitstellung auf der Internetseite www.groemitz.eu bekanntgemacht.
- (2) Jede Person kann sich Satzungen und Verordnungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden im Rathaus in 23743 Grömitz, Kirchenstraße 11, zur Mitnahme ausgelegt oder bereitgehalten.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (5) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden in den Lübecker Nachrichten/Ostholsteiner Nachrichten (Ausgabe Nord) bekanntgemacht. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Adresse nach Absatz 1 ins Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes auf www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung zugänglich gemacht.

§ 19

Inkrafttreten

Diese 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung für die Gemeinde Grömitz tritt am 01.06.2023 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Ostholstein vom 10.05.2023 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Grömitz, den 25.07.2022

Gemeinde Grömitz

(Mark Burmeister)

Bürgermeister

Die Satzung wurde geändert:

durch	geändert am	genehmigt am	gültig ab	Umfang der Änderung
1. Änderungssatzung	17.06.2021	28.10.2021	03.11.2021	§ 7 Abs. 3: Klarstellung, Ausschussbesetzung; Absätze 4 und 5: angefügt § 13 Abs. 1 S.1: redaktionelle Änderung § 14 Abs. 1 S. 1: Einberufung Einwohnerversammlung § 15 Aktualisierung Datenschutzbestimmungen § 16 Aktualisierung Verträge nach § 29 Abs. 2 GO § 18 Abs. 5: Aktualisierung der Regelung für die örtliche Bekanntmachung
2. Änderungssatzung	25.07.2022	12.07.2022	15.07.2022	§ 2a Abs. 2: ausgetauscht
3. Änderungssatzung	11.05.2023	10.05.2023	15.05.2023	§ 7 Abs. 1: Aktualisierungen d): geändert e): neu
4. Änderungssatzung	20.10.2025	02.10.2025	22.10.2025	§ 9 Abs. 2: Nr. 15 ergänzt § 11 Abs. 1 Nr. 2: Bezeichnung korrigiert

Hauptsatzung der Gemeinde Grömitz, Kreis Ostholstein

Aufgrund des § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.02.2021 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Ostholstein folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Grömitz erlassen:

§ 1

Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Grömitz zeigt in der (heraldisch) rechten Hälfte in Rot ein halbes silbernes Nesselblatt; in der linken Hälfte in Silber einen halben schwarzen Adler mit goldenen Waffen und goldenem Nimbus.
- (2) Die Gemeindeflagge zeigt inmitten des in eine vordere weiße und eine hintere rote Hälfte senkrecht geteilten Flaggentuches das Gemeindewappen in flaggengerechter Tingierung.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift: „Gemeinde Grömitz, Kreis Ostholstein“.
- (4) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2

Einberufung der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung soll mindestens alle 12 Wochen einberufen werden.

§ 2 a)

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt gemäß § 35 a GO

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren Notsituationen können Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse oder der Beiräte als Videokonferenz durchgeführt werden.
- (2) Wahlen dürfen in einer Sitzung nach Absatz 1 nicht durchgeführt werden.

§ 3

Bürgervorsteherin, Bürgervorsteher

- (1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher vertritt die Belange der Gemeindevertretung gegenüber der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister als dem verwaltungsleitenden Organ der Gemeinde.
- (2) Bei öffentlichen Anlässen wird die Gemeinde durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung und durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister vertreten, die ihr Auftreten für die Gemeinde im Einzelfall miteinander abstimmen.
- (3) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher wird im Falle ihrer oder seiner Verhinderung von ihrer oder seiner ersten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem ersten Stellvertreter, ist auch diese oder dieser verhindert, von ihrer oder seiner zweiten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem zweiten Stellvertreter vertreten.

- (4) Scheidet die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher oder eine oder einer ihrer oder seiner Stellvertretenden vor Beendigung der Wahlzeit der Gemeindevertretung aus ihrem oder seinem Amt aus, so ist die Ersatzwahl innerhalb von 3 Monaten durchzuführen.

§ 4

Bürgermeisterin, Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird auf die Dauer von 6 Jahren gewählt.
- (2) Sie oder er erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung.

§ 5

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
- Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Gemeindevertretung und der Verwaltung
 - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, z.B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes
 - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Gemeinde
 - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen
 - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt der allgemeinen Dienstaufsicht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters; sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht gebunden.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben möglichst so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekanntzugeben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 6

Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher als Vorsitzende oder Vorsitzender, den Vorsitzenden der in der Gemeindevertretung vertretenen Fraktionen, allen fraktionslosen Einzelmitgliedern sowie der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister mit beratender Stimme. An die Stelle der Fraktionsvorsitzenden treten im Verhinderungsfall deren Vertreterinnen oder Vertreter.
- (2) Der Ältestenrat hat die Aufgabe, die Bürgervorsteherin oder den Bürgervorsteher bei der Führung der Geschäfte zu unterstützen, insbesondere in allen geeigneten Fragen eine Verständigung zwischen den Fraktionen herbeizuführen.
- (3) Der Ältestenrat tagt nichtöffentlich. § 46 Abs. 8 GO findet keine Anwendung.

§ 7

Ständige Ausschüsse

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1, § 45a Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Hauptausschuss

Zusammensetzung:

9 Gemeindevertreterinnen und -vertreter und
die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ohne Stimmrecht

Aufgabengebiet:

nach § 45b GO.

b) Finanzausschuss

Zusammensetzung:

7 Gemeindevertreterinnen und -vertreter und
4 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet:

- Finanz- und Steuerwesen
- Wirtschaftsförderung
- Förderung von Verbänden und Vereinen

c) Ausschuss für Kultur, Bildung, Sport und Soziales

Zusammensetzung:

7 Gemeindevertreterinnen und -vertreter und
4 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können.

Die Schulleiterinnen oder Schulleiter der gemeindlichen Schulen, die Elternbeiratsvorsitzenden und die nach dem Schulvertrag von der Gemeinde Schashagen bestellten Vertreterinnen oder Vertreter nehmen für den Fachbereich Schule an den Sitzungen, soweit die Öffentlichkeit nicht ausgeschlossen ist, beratend teil.

Aufgabengebiet:

- Schulwesen
- Kultur- und Gemeinschaftswesen
- Büchereiwesen
- Sportförderung
- Sozial- und Gesundheitswesen
- Jugendfürsorge
- Kinder- und Jugendpflege
- Seniorinnen- und Seniorenbetreuung
- Wohnungswesen.

d) Ausschuss für Verkehr, Bauwesen und Umwelt

Zusammensetzung:

7 Gemeindevertreterinnen und -vertreter und

4 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet:

- Verkehr- und Bauwesen
- Bauleitplanung
- Umweltschutz
- Naturschutz
- Landschaftspflege
- Kleingartenwesen

bei der Behandlung von Kleingartenangelegenheiten zusätzlich 2 Bürgerinnen/Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können, davon 1 Vertreter/in auf Vorschlag des Kleingartenvereins und 1 Vertreter/in auf Vorschlag des Ortsbauernverbandes

e) Tourismusausschuss

Zusammensetzung:

7 Gemeindevertreterinnen und -vertreter und

4 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet:

- Angelegenheiten des Eigenbetriebes „Tourismus-Service Grömitz“

f) Ausschuss für Eingaben und Beschwerden und zur Prüfung der Jahresrechnung

Zusammensetzung:

4 Gemeindevertreterinnen und –vertreter

Aufgabengebiet:

- Anregungen, Bitten und Beschwerden von Einwohnerinnen und Einwohnern
- Prüfung der Jahresrechnung

- (2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.

(3)

- entfällt -

- (4) Jede Fraktion kann bis zu 3 stellvertretende Ausschussmitglieder vorschlagen. Dies können auch wählbare Bürger/innen sein. Das stellvertretende Ausschussmitglied einer Fraktion wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied seiner Fraktion oder ein auf Vorschlag seiner Fraktion gewähltes sonstiges Mitglied verhindert ist. Mehrere stellvertretende Ausschussmitglieder einer Fraktion vertreten in der Reihenfolge, in der sie zur Wahl vorgeschlagen worden sind.

§ 8

Aufgaben der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie diese nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister, den Hauptausschuss oder andere Ausschüsse übertragen hat.

§ 9

Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben. Dabei umfassen die in der gesetzlichen Zuständigkeit der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters liegenden Aufgaben zur Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung alle Maßnahmen, die wegen ihrer Regelmäßigkeit und Häufigkeit zu den herkömmlichen und üblichen Aufgaben der Verwaltung gehören, sowie die, für die eindeutige Entscheidungen der Gemeindevertretung oder der Ausschüsse z.B. durch Haushaltsansätze oder Richtlinien vorliegen.
- (2) Soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne des Absatzes 1 handelt, entscheidet sie oder er ferner über
1. Stundungen,
 2. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, soweit ein Betrag von 5.000,-- € nicht überschritten wird,
 3. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 50.000,-- € nicht überschritten wird,
 4. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 50.000,-- € nicht übersteigt,
 5. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit die Gesamtbelastung 50.000,-- € nicht übersteigt,
 6. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 50.000,-- € nicht übersteigt,
 7. Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 50.000,-- €,
 8. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden,

9. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 150.000,-- €,
10. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 50.000,-- €,
11. Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 50.000,-- € nicht überschritten wird,
12. die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach den §§ 24 bis 28 BauGB, soweit der Wert des Grundstückskaufvertrages einen Betrag von 50.000,-- € nicht überschreitet, sowie die Erteilung von Verzichtserklärungen,
13. die Bildung von Abschnitten und die Spaltung von Kosten bei der Erhebung von Erschließungsbeiträgen aufgrund des BauGB und von Straßenbaubeiträgen aufgrund des KAG,
14. die Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten der Gemeinde zu naturschutzrechtlichen Vorschriften mit Ausnahme von Stellungnahmen zu Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten.

§ 10

Aufgaben des Hauptausschusses

- (1) Dem Hauptausschuss obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Der Hauptausschuss entscheidet über
 1. die Gründung von Gesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen sowie die Beteiligung an diesen und an deren Gründung, soweit die Beteiligung der Gemeinde einen Betrag von 50.000,-- € nicht übersteigt,
 2. die Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinde in Eigengesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, soweit die Beteiligung der Gemeinde einen Betrag von 50.000,-- € nicht übersteigt,
 3. die Errichtung, die Umwandlung des Zwecks und die Aufhebung einer Stiftung einschließlich der Entscheidung über den Verbleib des Stiftungsvermögens, soweit der Anteil der Gemeinde am Stiftungsvermögen oder bei einer Entscheidung über dessen Verbleib der Wert dieses Vermögens den Betrag von 50.000,-- € nicht übersteigt.
 4. die Ziele und Grundsätze der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligung der Gemeinde,
- (3) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis als oberste Dienstbehörde der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters übertragen.
- (4) Der Hauptausschuss entscheidet bei Gemeindevertreterinnen und –vertretern, Ehrenbeamtinnen und -beamten sowie bei ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern über die Verletzung der Treuepflicht. Er entscheidet ferner bei Gemeindevertreterinnen und –vertretern über die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht.
- (5) Der Hauptausschuss trifft auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters die Personalentscheidungen für Inhaberinnen oder Inhaber von Stellen, die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen, mit Ausnahme der Betriebsleiterinnen oder Betriebsleiter des Eigenbetriebes „Tourismus-Service Grömitz“, für deren Einstellung, Eingruppierung und Entlassung die Gemeindevertretung zuständig ist.

- (6) Dem Hauptausschuss wird die Entscheidung über die Befangenheit seiner Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Hauptausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.
- (7) Der Hauptausschuss nimmt gemäß § 45 b GO die gesetzlich zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Beteiligung wahr. Dem Hauptausschuss berichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister in nichtöffentlicher Sitzung halbjährlich über die Geschäftslage der gemeindlichen Beteiligungen. Dieser Bericht enthält zeitnah neben den zusammengefassten Geschäftsergebnissen die aktuellen Beschlüsse der Selbstverwaltung zu den Beteiligungen, insbesondere im Hinblick auf deren Umsetzung.

§ 11

Aufgaben der sonstigen ständigen Ausschüsse

- (1) Folgenden Ausschüssen werden nachstehende Entscheidungen übertragen:

1. Finanzausschuss

- Entscheidung über Zuschüsse an Verbände und Vereine im Rahmen der ausgewiesenen Haushaltsmittel, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt

2. Ausschuss für Verkehr, Bauwesen und Umwelt

2.1 Entscheidungen im Bauleitverfahren

- der Aufstellungsbeschluss
- der Beschluss über das Absehen von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung
- der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
- der Beschluss über das Verfahren bei Änderungen und Ergänzungen des Entwurfes nach der öffentlichen Auslegung

2.2 Entscheidungen nach § 36 Baugesetzbuch über die Erklärung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens

2.3 Entscheidungen über Befreiungen von den Festsetzungen in den Bebauungsplänen

2.4 Entscheidungen über Ausnahmen von den Festsetzungen der Gestaltungssatzungen

2.5 Genehmigungen nach Satzungen über die förmliche Festlegung von Sanierungsgebieten

2.6 Genehmigungen nach Satzungen über die Erhaltung baulicher Anlagen

3. Tourismusausschuss

- Entscheidungen in Angelegenheiten des Eigenbetriebes „Tourismus-Service Grömitz“ im Rahmen der Wertgrenzen der Betriebssatzung

- (2) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

§ 12

Ortsteile (Ortschaften)

Es bestehen folgende Ortsteile (Ortschaften):

1. Brenkenhagen - Nienhagen - Suxdorf
2. Cismar, bestehend aus dem Bereich der früheren Gemeinde Cismar.

§ 13

Ortsteilverfassung

- (1) Für die 2 Ortsteile gem. § 12 werden Ortsbeiräte gebildet.
Sie bestehen aus 11 Mitgliedern; die Zahl der Gemeindevertreterinnen und -vertreter darf die der anderen Bürgerinnen und Bürger im Ortsbeirat nicht erreichen.
- (2) Die Aufgaben der Ortsbeiräte erstrecken sich auf alle Angelegenheiten, die eine spezielle Beratung auf der Ebene der Ortsteile erfordern.
- (3) Den Ortsbeiräten wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten im Rahmen der zugewiesenen Haushaltsmittel übertragen, soweit die Angelegenheit nicht nach § 28 GO der Gemeindevertretung vorbehalten ist oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister oder einem Ausschuss obliegt:
 - Pflege des Ortsbildes
 - Pflege des örtlichen Brauchtums
 - Ausgestaltung, Erhaltung und Benutzung von Einrichtungen der Kulturpflege
 - Sportanlagen
 - Kinderspielplätze
 - Park- und Grünanlagen
 - Förderung örtlicher Vereinigungen

§ 14

Einwohnerversammlung

- (1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher beruft einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner ein. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Teile des Gemeindegebietes oder Ortschaften durchgeführt werden.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekanntzugeben.
- (3) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 3 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.

- (4) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 5 v.H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 2. die ungefähre Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.
- Die Niederschrift wird von der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.
- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser innerhalb von 12 Wochen zur Beratung vorgelegt werden.

§ 15

Verarbeitung von personenbezogenen Daten

- (1) Die Gemeinde ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen, Kontoverbindungen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG und Speicherung in einer Mitgliederdatei sowie Überweisungsdatei.

§ 16
Verträge mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern
und der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.000,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500,-- €, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnungen (Verdingungsordnung für Leistungen, Verdingungsordnung für Bauleistungen, Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen) erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 50.000,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 5.000,-- € hält.

§ 17
Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 10.000,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 1.000,-- € nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 56 Abs. 2 und 3 GO entsprechen.

§ 18
Veröffentlichungen

- (1) Satzungen und Verordnungen der Gemeinde Grömitz werden durch Bereitstellung auf der Internetseite www.groemitz.eu bekanntgemacht.
- (2) Jede Person kann sich Satzungen und Verordnungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden im Rathaus in 23743 Grömitz, Kirchenstraße 11, zur Mitnahme ausgelegt oder bereitgehalten.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (5) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden in den Lübecker Nachrichten/Ostholsteiner Nachrichten (Ausgabe Nord) und durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die sich im Rathaus in 23743 Grömitz, Kirchenstraße 11, befinden, bekanntgemacht. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Adresse nach Absatz 1 ins Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes auf www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung zugänglich gemacht.

§ 19

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 03.06.2003, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 02.03.2021, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Ostholstein vom 15.03.2021 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Grömitz, den 17.03.2021

Gemeinde Grömitz

(Mark Burmeister)
Bürgermeister

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Grömitz, Kreis Ostholstein

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 17.06.2021 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Ostholstein folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung für die Gemeinde Grömitz vom 17.03.2021 erlassen:

Artikel 1

§ 7 Ständige Ausschüsse erhält folgende Fassung:

§ 7

Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1, § 45a Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Hauptausschuss

Zusammensetzung:

9 Gemeindevertreterinnen und -vertreter und
die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ohne Stimmrecht

Aufgabengebiet:

nach § 45b GO.

b) Finanzausschuss

Zusammensetzung:

7 Gemeindevertreterinnen und -vertreter und
4 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet:

- Finanz- und Steuerwesen
- Wirtschaftsförderung
- Förderung von Verbänden und Vereinen

c) Ausschuss für Kultur, Bildung, Sport und Soziales

Zusammensetzung:

7 Gemeindevertreterinnen und -vertreter und
4 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können.

Die Schulleiterinnen oder Schulleiter der gemeindlichen Schulen, die Elternbeiratsvorsitzenden und die nach dem Schulvertrag von der Gemeinde Schashagen bestellten Vertreterinnen oder Vertreter nehmen für den Fachbereich Schule an den Sitzungen, soweit die Öffentlichkeit nicht ausgeschlossen ist, beratend teil.

Aufgabengebiet:

- Schulwesen
- Kultur- und Gemeinschaftswesen
- Büchereiwesen
- Sportförderung
- Sozial- und Gesundheitswesen
- Jugendfürsorge
- Kinder- und Jugendpflege
- Seniorinnen- und Seniorenbetreuung
- Wohnungswesen.

d) Ausschuss für Verkehr, Bauwesen und Umwelt

Zusammensetzung:

7 Gemeindevertreterinnen und -vertreter und

4 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet:

- Verkehr- und Bauwesen
- Bauleitplanung
- Umweltschutz
- Naturschutz
- Landschaftspflege
- Kleingartenwesen

bei der Behandlung von Kleingartenangelegenheiten zusätzlich
2 Bürgerinnen/Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können, davon
1 Vertreter/in auf Vorschlag des Kleingartenvereins und 1 Vertreter/in auf
Vorschlag des Ortsbauernverbandes

e) Tourismusausschuss

Zusammensetzung:

7 Gemeindevertreterinnen und -vertreter und

4 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet:

- Angelegenheiten des Eigenbetriebes „Tourismus-Service Grömitz“

f) Ausschuss für Eingaben und Beschwerden und zur Prüfung der Jahresrechnung

Zusammensetzung:

4 Gemeindevertreterinnen und –vertreter

Aufgabengebiet:

- Anregungen, Bitten und Beschwerden von Einwohnerinnen und Einwohnern
- Prüfung der Jahresrechnung

- (2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- (3) Jede Fraktion kann bis zu 3 stellvertretende Ausschussmitglieder vorschlagen. Dies können für die Ausschüsse b bis e auch wählbare Bürger/innen sein. Das stellvertretende Ausschussmitglied einer Fraktion wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied seiner Fraktion oder ein auf Vorschlag seiner Fraktion gewähltes sonstiges Mitglied verhindert ist. Mehrere stellvertretende Ausschussmitglieder einer Fraktion vertreten in der Reihenfolge, in der sie zur Wahl vorgeschlagen worden sind.
- (4) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen. Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO, einschließlich deren Stellvertretende, können in die Ausschüsse b bis e auch Bürgerinnen und Bürger entsandt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.
- (5) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und über die Befangenheit der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung und der nach § 46 Abs. 6 Satz 4 GO an den Sitzungen des Ausschusses, dem sie angehören, teilnehmenden stellvertretenden Ausschussmitglieder übertragen.

Artikel 2

§ 13 Ortsteilverfassung Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Für die 2 Ortsteile gemäß § 12 werden Ortsbeiräte gebildet.

Artikel 3

§ 14 Einwohnerversammlung Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen.

Artikel 4

§ 15 Verarbeitung von personenbezogenen Daten erhält folgende Fassung:

- (1) Namen, Anschrift, Funktion, Fraktionszugehörigkeit und Tätigkeitsdauer der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder werden von der Gemeinde zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiterverarbeitet.
- (2) Darüber hinaus verarbeitet die Gemeinde Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung an Dritte findet nicht statt.
- (3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann die Gemeinde auch das Geburtsdatum der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.
- (5) Die Daten nach Absatz 1 Satz 1 werden durch die Gemeinde in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Abs. 4 Gemeindeordnung.

Artikel 5

§ 16 Verträge mit Gemeindevertreterinnen und –vertretern und der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister erhält folgende Fassung:

§ 16 Verträge nach § 29 Abs. 2 GO

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 50.000,-- EUR, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 5.000,-- EUR im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im Wege der freihändigen Vergabe/Verhandlungsvergabe ist der Vertrag ohne Beteiligung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 50.000,-- EUR, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 5.000,-- EUR im Monat, nicht übersteigt.

Artikel 6

§ 18 Veröffentlichungen Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden in den Lübecker Nachrichten/Ostholsteiner Nachrichten (Ausgabe Nord) bekanntgemacht.

Artikel 7

Diese 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung für die Gemeinde Grömitz tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Ostholstein vom 28.10.2021 erteilt.

Ausgefertigt:

Grömitz, den 01.11.2021

(Mark Burmeister)
Bürgermeister

2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Grömitz, Kreis Ostholstein

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 28.04.2022 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Ostholstein folgende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung für die Gemeinde Grömitz vom 17.03.2021 erlassen:

Artikel 1

Absatz 2 des § 2 a) **Sitzungen in Fällen höherer Gewalt gemäß § 35 a GO** erhält folgende Fassung:

(2) In einer Sitzung nach Absatz 1 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 40 Absatz 2 GO durch geheime briefliche Abstimmung statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

Artikel 2

Diese 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung für die Gemeinde Grömitz tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Ostholstein vom 12.07.2022 erteilt.

Ausgefertigt:

Grömitz, den 25.07.2022

(Mark Burmeister)
Bürgermeister

3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Grömitz, Kreis Ostholstein

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 25.04.2023 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Ostholstein folgende 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung für die Gemeinde Grömitz vom 17.03.2021 erlassen:

Artikel 1

Der Absatz 1 von § 7 **Ständige Ausschüsse** erhält folgende Fassung:

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1, § 45a Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Hauptausschuss (HA)

Zusammensetzung:

9 Gemeindevertreterinnen und -vertreter und

die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ohne Stimmrecht

Aufgabengebiet:

nach § 45b GO.

b) Finanzausschuss (FA)

Zusammensetzung:

7 Gemeindevertreterinnen und -vertreter und

4 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet:

- Finanz- und Steuerwesen
- Wirtschaftsförderung
- Förderung von Verbänden und Vereinen

c) Ausschuss für Kultur, Bildung, Sport und Soziales (KBSS)

Zusammensetzung:

7 Gemeindevertreterinnen und -vertreter und

4 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können.

Die Schulleiterinnen oder Schulleiter der gemeindlichen Schulen, die Elternbeiratsvorsitzenden und die nach dem Schulvertrag von der Gemeinde Schashagen bestellten Vertreterinnen oder Vertreter nehmen für den Fachbereich Schule an den Sitzungen, soweit die Öffentlichkeit nicht ausgeschlossen ist, beratend teil.

Aufgabengebiet:

- Schulwesen
- Kultur- und Gemeinschaftswesen
- Büchereiwesen
- Sportförderung
- Sozial- und Gesundheitswesen
- Jugendfürsorge
- Kinder- und Jugendpflege
- Seniorinnen- und Seniorenbetreuung
- Wohnungswesen.

d) Ausschuss für Verkehr, Bauwesen und Bauleitplanung (VBB)

Zusammensetzung:

7 Gemeindevertreterinnen und -vertreter und

4 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet:

- Verkehr- und Bauwesen
- Bauleitplanung
- Umweltschutz (die Bauleitplanung betreffend)
- Naturschutz (die Bauleitplanung betreffend)
- Landschaftspflege
- Kleingartenwesen

bei der Behandlung von Kleingartenangelegenheiten zusätzlich 2 Bürgerinnen/Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können, davon 1 Vertreter/in auf Vorschlag des Kleingartenvereins und 1 Vertreter/in auf Vorschlag des Ortsbauernverbandes

e) Ausschuss für Klimaschutz und Nachhaltigkeit (AKN)

Zusammensetzung:

7 Gemeindevertreterinnen und -vertreter und

4 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet:

- Umweltschutz (ohne Bauleitplanung)
- Klimaschutz (ohne Bauleitplanung)
- Nachhaltigkeit (ohne Bauleitplanung)

f) Tourismusausschuss (TA)

Zusammensetzung:

7 Gemeindevertreterinnen und -vertreter und

4 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet:

- Angelegenheiten des Eigenbetriebes „Tourismus-Service Grömitz“

g) Ausschuss für Eingaben und Beschwerden und zur Prüfung der Jahresrechnung (EBzPdJ)

Zusammensetzung:

4 Gemeindevertreterinnen und –vertreter

Aufgabengebiet:

- Anregungen, Bitten und Beschwerden von Einwohnerinnen und Einwohnern
- Prüfung der Jahresrechnung

Artikel 2

Diese 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung für die Gemeinde Grömitz tritt am 01.06.2023 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Ostholstein vom 10.05.2023 erteilt.

Ausgefertigt:

Grömitz, den 11.05.2023

(Mark Burmeister)
Bürgermeister

4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Grömitz, Kreis Ostholstein

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 18.09.2025 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Ostholstein folgende 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung für die Gemeinde Grömitz vom 17.03.2021 erlassen:

Artikel 1

In **§ 9 Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters** wird **Absatz 2** ergänzt um:

15. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 22 (1) BauGB über Anträge zur Begründung oder Teilung von Wohnungseigentum oder Teileigentum nach § 1 des Wohnungseigentumsgesetzes.

Artikel 2

In **§ 11 Aufgaben der sonstigen ständigen Ausschüsse** wird in **Absatz 1 Nr. 2** die Bezeichnung „*Ausschuss für Verkehr, Bauwesen und Umwelt*“ redaktionell korrigiert in „*Ausschuss für Verkehr, Bauwesen und Bauleitplanung*“.

Artikel 3

Diese 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung für die Gemeinde Grömitz tritt am 22.10.2025 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Ostholstein vom 02.10.2025 erteilt.

Ausgefertigt:

Grömitz, den 20.10.2025

gez.

(Sebastian Rieke)
Bürgermeister

Veröffentlichung/Bekanntmachung:
Am 21.10.2025 auf www.groemitz.eu